

Kap 2

Allgemeines

2.1 Berechtigung und Verpflichtung zur Rechnungsstellung

Jeder Unternehmer, der eine umsatzsteuerbare Lieferung oder Dienstleistung ausführt, ist berechtigt, darüber eine Rechnung auszustellen. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Dienstleistungen kann der Unternehmer eine Anzahlungsrechnung ausstellen (*siehe dazu Pkt 4.1.6*).

Führt ein Unternehmer eine steuerbare Lieferung oder Dienstleistung

- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen,
- an eine juristische Person, soweit sie kein Unternehmer ist (zB eine Gebietskörperschaft), oder
- an einen Nichtunternehmer, wenn es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt,

aus, ist der leistende Unternehmer verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für österreichische Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen erbringen, die nach den umsatzsteuerlichen Leistungsregeln im Drittland steuerbar wären.

Nach österreichischem Recht muss außerdem eine Rechnung ausgestellt werden, wenn Leistungen als im EU-Ausland erbracht gelten und zwingend in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind.

Wird mittels Gutschrift (*siehe Kapitel 5 „Gutschriften“*) abgerechnet, so entfällt die Verpflichtung zur Rechnungsstellung durch den leistenden Unternehmer.



Hinweis

Zur Verschiebung der Steuerschuld kommt es nicht bei Dienstleistungen, die in der Zusammenfassenden Meldung zu erklären sind, und bei Werklieferungen, die von ausländischen Unternehmern in Österreich ausgeführt werden.

BEISPIEL:

Der österreichische Unternehmer A liefert im Februar 2020 Büromaterial an den österreichischen Unternehmer B und stellt aufgrund eines technischen Gebrechens erst im April 2020 die Rechnung über die Lieferung aus.

Lösung:

Die Steuerschuld für die ausgeführte Lieferung entsteht im März 2020. A hat die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer in seine Umsatzsteuervoranmeldung für März 2020 (bzw für das erste Quartal 2020) aufzunehmen.

BEISPIEL:

Der deutsche Unternehmer D erbringt im April 2019 eine Beratungsleistung an den österreichischen Unternehmer B und stellt erst im August 2019 die Rechnung über diese Dienstleistung aus.

Lösung:

Die Steuerschuld für die ausgeführte Dienstleistung entsteht im April 2019. B hat die auf die Dienstleistung entfallende Reverse-Charge Umsatzsteuer in seine Umsatzsteuervoranmeldung für April 2019 (bzw für das zweite Quartal 2019) aufzunehmen.

Kap 3

Rechnungsmerkmale

Eine Rechnung hat grundsätzlich alle gesetzmäßig geforderten Rechnungsmerkmale zu enthalten, um den Empfänger einer Lieferung oder Dienstleistung zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.

Die gesetzmäßig geforderten Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, wobei nach österreichischer Auffassung ein Hinweis auf diese ergänzenden Belege in der Rechnung enthalten sein muss (laut EuGH kein expliziter Hinweis auf der Rechnung erforderlich – *siehe Kapitel 9 – „Aktuelle Rechtsprechung des EuGH“*).

Abhängig von der Art der Rechnung und der abgerechneten Lieferung oder Dienstleistung sind besondere Rechnungsmerkmale oder Hinweise zusätzlich auf der Rechnung anzuführen bzw die Angabe einzelner Rechnungsmerkmale nicht erforderlich (*siehe dazu Kapitel 4*).

Folgende Rechnungsmerkmale sind stets auf Rechnungen anzuführen:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Rechnungsdatum und
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der Dienstleistung.



TIPP

Die Angabe des Bruttobetrags auf der Rechnung ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber in der Praxis sinnvoll.

Die folgende Tabelle bietet einen kompakten Überblick, welche Rechnungsmerkmale bei welchen Rechnungsarten anzuführen sind:

Tabelle Rechnungsmerkmale

	Name u Anschrift des Leistungsempfängers	Fortlaufende Nummer	UID des leistenden Unternehmers	UID des Leistungsempfängers	Leistungs- bzw Lieferdatum	Netto-betrag	Steuer-satz	Steuer-betrag	Besonderheit/ zusätzliche Merkmale
Kleinbetragsrechnungen					X		X		Nettobetrag und Steuerbetrag in einer Summe
Fahrausweise							X		Nettobetrag und Steuerbetrag in einer Summe
Anzahlungsrechnungen	X	X	X	bei Gesamtbetrag über € 10.000,--		X	X	X	voraussichtlicher Lieferzeitpunkt bzw -zeitraum
Endrechnungen	X	X	X	bei Gesamtbetrag über € 10.000,--	X	X	X	X	Abzug aller Anzahlungsrechnungen
Dauerrechnungen	X	X	X	bei Gesamtbetrag über € 10.000,--	X	X	X	X	Angabe des Leistungszeitraumes; Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer konkretisierenden Rechnung bzw eines Zahlungsbeleges
Sammelrechnungen	X	X	X	bei Gesamtbetrag über € 10.000,--		X	X	X	Angabe des Abrechnungszeitraums
Rechnungen über steuerfreie Leistungen	X	X	X	bei Gesamtbetrag über € 10.000,--	X	X			Hinweis auf Steuerfreiheit der Leistung

Kap 5

Gutschriften

5.1 Was ist eine Gutschrift?

Rechnet der Empfänger einer steuerpflichtigen Lieferung bzw Dienstleistung an Stelle des leistenden Unternehmers über diese ab, liegt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht eine Gutschrift vor. Damit eine Gutschrift wie eine Rechnung zum Vorsteuerabzug des Lieferungs- bzw Leistungsempfängers berechtigt, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Das Gutschriftsverfahren ist nur bei Abrechnung über steuerpflichtige Lieferungen und Dienstleistungen anwendbar.

5.2 Voraussetzungen für eine Gutschrift

Eine Gutschrift entfaltet nur dann dieselbe Wirkung wie eine Rechnung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Angabe aller allgemeinen Rechnungsmerkmale;
- Berechtigung des leistenden Unternehmers (Empfänger der Gutschrift) zum Ausweis von Umsatzsteuer;
- die Gutschrift muss dem leistenden Unternehmer tatsächlich zugegangen sein;
- der leistende Unternehmer widerspricht dem in der Gutschrift enthaltenen Steuerbetrag nicht;
- Einverständnis zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger über die Abrechnung per Gutschrift;
- Gutschriften über Umsätze müssen ausdrücklich als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Neben der Bezeichnung „Gutschrift“ ist auch jede andere in den geltenden Sprachfassungen der MwSt-RL genannte Bezeichnung zulässig (zB englisch: „self billing“, französisch: „Autofacturation“, italienisch: „Autofatturazione“).

Kap 6 Die elektronische Rechnung

6.1 Was ist eine elektronische Rechnung?

Neben Rechnungen in Papierform sind in Österreich auch elektronische Rechnungen zulässig. Zur Aufbewahrung der elektronischen Rechnung *siehe Pkt 10.2.2.*

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die

- in einem elektronischen Format ausgestellt und
- elektronisch empfangen wird.

Gesetzlich ist keine besondere Form der elektronischen Übermittlung vorgesehen (zB als E-Mail Anhang oder Web-Download). Das Einscannen von Papierrechnungen und Versenden per E-Mail wird als „Ausstellung in einem elektronischen Format“ angesehen. Per Fax übermittelte Rechnungen gelten in Österreich als elektronisch übermittelt, unabhängig davon, ob für die Übertragung ein Standard-Fax oder ein Computer-Fax verwendet wird.

6.2 Voraussetzungen

Elektronische Rechnungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Übermittlung der Rechnung;
- Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung;
- Gewährleistung der Lesbarkeit der Rechnung.

6.3 Zustimmung des Rechnungsempfängers

Die Zustimmung des Rechnungsempfängers über die Ausstellung einer elektronischen Rechnung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann daher auch beispielsweise in einer Rahmenvereinbarung oder den AGB erklärt werden. Die stillschweigende Billigung der tatsächlichen Ausübung der elektronischen Rechnungsstellung durch den Rechnungsempfänger soll ebenfalls als Zustimmung gelten.

Kap 8 Berichtigung von Rechnungen

Die Berichtigung der Rechnung kann ausschließlich durch den Aussteller der Rechnung erfolgen. Eine einseitige Berichtigung der Rechnung durch den Rechnungsempfänger kommt nicht in Frage.

8.1 Belastungsnoten

Werden nicht die Angaben in der Rechnung (wie zB Steuerbetrag etc) korrigiert, sondern erfolgt die Korrektur der Rechnung beispielsweise aufgrund von Rückwaren, kann der Leistungsempfänger eine entsprechende Belastungsnote (kaufmännische Gutschrift) ausstellen. Diese wird jedoch nur als Rechnung anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen einer Gutschrift (*siehe dazu Pkt 5.2*) erfüllt.

8.2 Möglichkeiten der Berichtigung

Der Aussteller einer Rechnung kann diese auf zwei Arten berichtigen:

- Ergänzungen bzw Berichtigungen unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung;
- Ausstellung einer berichtigten Rechnung zur ursprünglichen Rechnung.

Wird eine zweite Rechnung ausgestellt, muss auf die ursprüngliche Rechnung hingewiesen werden, da sonst der Steuerbetrag der zweiten Rechnung aufgrund der nochmaligen Rechnungsstellung ebenfalls geschuldet wird (*siehe dazu Kapitel 7*). Der Aussteller der Rechnung muss nachweisen können, dass die Berichtigung der ursprünglichen Rechnung bzw die berichtigte Rechnung dem Rechnungsempfänger zugestellt wurde.

8.3 Wirkung der Berichtigung

Eine Berichtigung entfaltet ihre Wirkung grundsätzlich erst mit Ausstellung, wirkt also nicht zurück (sog ex-nunc Wirkung) und ist daher erst im Monat der Ausstellung zu berücksichtigen. Ein zunächst zu hoch ausgewiesener Steuerbetrag fällt demnach nicht rückwirkend weg. Aufbauend auf Urteilen des EuGH kann allerdings ein in der Vergangenheit vorgenommener

Kap 9

Aktuelle Rechtsprechung des EuGH

9.1 Rückwirkende Rechnungsberichtigung (Rs Senatex)

Wurde im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt, dass

- im Prüfungszeitraum (2008 bis 2011) aus Rechnungen, die nicht alle Rechnungsmerkmale enthalten, Vorsteuern geltend gemacht wurden und
- wurden diese vor dem Ende der Außenprüfung bzw vor Rechtskraft der geänderten Bescheide berichtigt,

bejahte der EuGH die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt, in dem erstmals eine (mangelhafte) Rechnung vorlag. Er begründet dies damit, dass das Recht auf Vorsteuerabzug ein grundlegendes Prinzip des Mehrwertsteuerrechts ist. Der Unternehmer soll im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit vollständig von einer Belastung mit Mehrwertsteuer befreit werden.

Die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 1831) haben schon bislang die Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung zugelassen, sofern die Rechnungen im Rahmen einer Außenprüfung binnen einer bestimmten Frist korrigiert wurden. Der EuGH billigt einer Rechnungsberichtigung im gegenständlichen Fall allerdings auch dann Rückwirkung zu, wenn die Rechnungen zwar anlässlich einer Außenprüfung, allerdings erst nach deren Abschluss korrigiert werden.

9.2 Fehlende Rechnungsmerkmale (Rs Barlis 06)

Ähnlich wie im oben angeführten Urteil in der Rs Senatex wurden auch in dieser Entscheidung die erforderlichen Rechnungsmerkmale bzw deren Bedeutung für den Vorsteuerabzug thematisiert.

Im zugrundeliegenden Fall wurde von der Finanzverwaltung aufgrund einer nicht ausreichenden Leistungsbeschreibung bzw des unzureichend angeführ-

Kap 10

Aufbewahrung von Rechnungen

10.1 Aufbewahrungsfrist

Grundsätzlich sind Rechnungen als Belege zu Büchern und Aufzeichnungen sowohl vom

- Aussteller der Rechnung als auch vom
- Empfänger der Rechnung

7 Jahre aufzubewahren. Rechnungen, die Grundstücke betreffen, sind zwölf Jahre aufzubewahren. Beträgt der Berichtigungszeitraum betreffend Grundstücke 19 Jahre, sind die entsprechenden Rechnungen 22 Jahre aufzubewahren. Die längere Aufbewahrungsfrist dient der Berechnung einer möglichen Vorsteuerkorrektur. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich bis zum Ende eines Verfahrens, in welchem der Rechnungssteller oder Rechnungsempfänger Parteistellung hat, wenn ein solches anhängig ist.

10.2 Art der Aufbewahrung

Rechnungen haben als

- Original,
- Durchschrift oder
- Abschrift

aufbewahrt zu werden.

Hinweis

Eine Durchschrift wird gleichzeitig mit dem Original hergestellt. Eine Abschrift wird nach Rechnungsausstellung angefertigt und entspricht inhaltlich dem Original.

10.2.1 Elektronische Aufbewahrung von Papierrechnungen

Papierrechnungen dürfen auch mittels anderen Medien, wie beispielsweise Datenträgern, aufbewahrt werden.

**Beispielrechnung 3:
Fremdwährungsrechnung**

Name und Anschrift des leistenden Unternehmers:

Firma USA Ltd.
Main Road 1
New York, 1234
keine UID angegeben

Name und Anschrift des Leistungsempfängers:

Firma Empfänger GmbH
Musterstraße 2
2100 Korneuburg
UID: ATU98765432

RECHNUNG

Rechnungsdatum: 4. Mai 2020

Rechnungsnummer: 123456

Lieferdatum: 15. April 2020

Lieferung aus Lager Mustergasse 2, 6020 Innsbruck, Österreich

3 Stück: Kopiermaschine Marke XY à € 5.000,--

Nettoentgelt	USD	15.000,00
20% Umsatzsteuer	USD	3.000,00
	EUR	<u>2.777,78</u>
Bruttoentgelt	USD	18.000,00